

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Auftragsbestätigungen

Alle Lieferungen werden aufgrund der nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Verkäufer ist berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers haben dem Verkäufer gegenüber keine Geltung. Weicht die Auftragsbestätigung hinsichtlich ihrer besonderen Angaben von den einzelnen Angaben eines erteilten Auftrages ab, so gelten die besonderen Angaben der Auftragsbestätigung als vereinbart, wenn nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

### 2. Angebote

Alle Angebote gelten hinsichtlich der Preise oder Lieferfristen freibleibend, Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten. Lieferfristen werden vom Datum der Auftragsbestätigung ab berechnet. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der zu liefernden Ware. Ziegelerzeugnisse werden in einem natürlichen Brennprozess hergestellt. Hierdurch bedingte Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – von Falschlieferungen abgesehen – keine Abweichung von der vereinbarten und üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Norm erfüllen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferte Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Produkten der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach Art der Ware erwarten kann. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

### 3. Preise

Die genannten Preise verstehen sich ab dem jeweiligen Herstellerwerk einschließlich Verladung auf Wagen. Die vom Verkäufer bestätigten Preise basieren auf den am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Frachtsätzen, Löhnen, Energiepreisen und sonstigen Betriebskosten. Bis zur Beendigung der Lieferung eintretende Erhöhungen der vorerwähnten Kosten berechtigen zur entsprechenden Erhöhung des Verkaufspreises. Führt die Preisberichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Freibaustelle-Preisangaben versteht sich der Preis stets bei voller Ausladung der Fahrzeuge. Bei ausdrücklich seitens des Käufers nicht gewünschter Vollausladung erfolgt ein entsprechender Preisaufschlag 0/00, m<sup>2</sup> und laufende Meter Ziegel an Transportkosten.

## 4. Lieferung

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten (Lieferfristen/-termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretene Umstände ihm die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder Verzögern, ist er berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung für den Verkäufer unmöglich machen, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer z.B. nicht durch sein Verhalten verschuldete behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei den Verkäufer, seinen Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Verkäufers abhängig ist. Der Verkäufer wird bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren. Für die Folge unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstandenen Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf Vertreten müssen. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen dem Verkäufer gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Es sei denn, der Verkäufer durfte aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsbestätigung der Unterzeichnenden Person ausgehen. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer den Verkäufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen. Es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer leistet an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Vom Verkäufer in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in den Betriebsstätten des Verkäufers bzw. der Lieferwerke zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Käufer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden. Die Bündelung von Folienummantelung der gelieferten Ziegel dient nicht zur Transportsicherung. Diese obliegt nach Gefahrenübergang ausschließlich dem Käufer. Für das Abladen an der Baustelle sind Ablader und Geräte in genügender Anzahl zu stellen, die bei Ankunft der Fuhrwerke sofort tätig werden müssen. Sind keine Ablader und Geräte vorhanden oder würde sich die Abladung durch die ungenügende Anzahl der Ablader und Geräte oder aus einem sonstigen Grund über die normale Abladezeit hinaus verzögern, so ist der Fahrer berechtigt, die Ladung – falls möglich – zu kippen. Verzögert sich das Abladen aus irgendeinem Grunde über die normale Abladezeit hinaus und ist auch ein Kippen der Ladung unmöglich, so hat der Käufer die ortsüblichen Wartestunden zu bezahlen, Ist ein Abladen nicht möglich, so trägt der Käufer die Kosten der Retoure oder Umleitung. Bei Bahnsendungen versteht sich der angegebene Preis als frei Waggon verladen ab Werk. Anschlussgleis- und Rangiergebühren und sonstige etwaige Gebühren, die die Ware oder ihre Versendung betreffen, gehen zu Lasten des Käufers. Der Versand des Waggons erfolgt unfrei. Die Sendungen laufen auf Gefahr des Käufers. Bruchschäden auf dem Transport muss der Käufer vor der Entladung bahnamtlich feststellen lassen und etwaige Schadensersatzansprüche bei der Deutschen Bundesbahn geltend machen.

## **5. Ladevorrichtungen**

Für alle Ladevorrichtungen, die dem Käufer Mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Käufer vom Erhalt bis zum Wiedereingang bei einer, vom Verkäufer bestimmten Rücklieferungsstelle. Die Ladevorrichtungen dürfen im Betrieb des Käufers nur zur Lagerung und Beförderung, der vom Verkäufer gelieferten Ware verwendet werden. Sie sind unverzüglich zu entleeren und in sauberem Zustand fracht- und spesenfrei an das Herstellerwerk der Ziegel zurück zu senden. Bei vertragswidriger Verwendung hat der Verkäufer das Recht, ohne Kündigung das Mietverhältnis aufzuheben und die sofortige Rückgabe der Ladevorrichtungen zu fordern. Im Falle von Verlust oder Beschädigung kann der Verkäufer nach seiner Wahl Natural- oder Geldersatz oder die Instandsetzung auf Kosten des Käufers verlangen. Der Verkäufer kann die Rücknahme beschädigter Ladevorrichtungen verweigern. Für alle zur Verfügung gestellten Lade- und Entladevorrichtungen werden angemessene Mietsätze berechnet, die jeweils bei Lieferung festgelegt werden.

## **6. Mängelrügen, Mängelansprüche**

Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel für die § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 b) BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Verkäufer Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 9. Mängelansprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

## **7. Zahlung**

Grundsätzlich sind die Rechnungen des Verkäufers sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Unternehmen haben Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens. Wenn der Verkäufer Verzugszinsen oberhalb der genannten Sätze beansprucht, wird dem Käufer der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, vom Verkäufer nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif ist. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen und gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte

Gegenanspruch vom Verkäufer nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder Entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen des Verkäufers zu tilgen, so bestimmt der Verkäufer – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Verkäufer geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 8. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderungen des Verkäufers samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer hat, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Ware des Verkäufers weder verwenden noch sicherungsübereignen. Allerdings darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung der Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag des Verkäufers mit Wirkung für diesen, ohne dass ihm daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Verkäufer räumt dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Ware (Nr. 8.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung der in Nr. 8.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware (Nr. 8.9) zum Wert der anderen Sachen. Das Miteigentum des Verkäufers besteht bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen gemäß Nr. 8.1 Satz 2 fort. Der Käufer tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung seiner Forderungen nach Nr. 8.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware (Nr. 8.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer die Ware zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren oder aus der Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder die Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er dem Verkäufer schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung dessen Forderungen gem. Nr. 8.1 Satz 2 diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware (Nr. 8.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß den §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung der Ware wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen des Verkäufers. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Nr. 8.1 Satz 2 an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Verkäufer wird indes von den Befugnissen gemäß Satz 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibendem weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes der Ware (Nr. 8.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Käufer hat alle Sachen, welche im Eigentum des Verkäufers oder in dessen

Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und ihm zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung. Der „Wert der Ware“ im Sinne dieser Nr. entspricht dem Gesamtbetrag der in den Rechnungen des Verkäufers ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung des Verkäufers um 10 % übersteigt.

## **9. Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlicher Verpflichtung oder nicht durch einen vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet der Verkäufer nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen aus diesem Vertrag sowie als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird München vereinbart. Im Nichtkaufmännischem Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.

### **Lieferwerke und Herstellerzeichen**

### **ZVB und/oder**

Anton Hanrieder oHG, Zolling

A.H. Zolling

Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG

H & H, Dachau

Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG

AZ

Leipfinger Bader KG, Vatersdorf

LEIPFINGER-BADER

WERK 1 VATERSDORF

Leipfinger Bader KG, Puttenhausen

LEIPFINGER-BADER

WERK 2 PUTTENHAUSEN

Wöhrl GmbH, Wolfersdorf

WÖHRL-ZIEGEL